

**Bericht**  
**der Energieversorgung Gera GmbH**  
**und**  
**der GeraNetz GmbH**  
**über die getroffenen Maßnahmen**  
**zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs**  
**im Jahr 2020**  
**(Gleichbehandlungsbericht)**

Gera, den 31. März 2021

## **Hinweis zu Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Entsprechend der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wurden mit Beginn der Pandemie Anfang des Jahres erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus und zum Gesundheitsschutz von Kunden und Beschäftigten ergriffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes war und ist es nötig, Personenkontakte möglichst zu vermeiden. Soweit es das Aufgabengebiet zulässt werden die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens genutzt. Die IT-Infrastruktur wurde derart angepasst/ erweitert, dass ein Arbeiten aus dem „Homeoffice“ soweit als möglich realisiert wurde. Die ergriffenen Maßnahmen gewährleisten die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs, auch während der Corona-Pandemie. Die Diskriminierungsfreiheit wird dabei unverändert sichergestellt.

## **Präambel**

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG sowie der grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

Die GNG hatte im Jahr 2020:

- im Bereich Strom insgesamt 75.205 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 420 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.716 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 45 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 662 Einspeiseanlagen (41 RLM, 621 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs und des Messstellenbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der EGG und der GNG vorgelegt und ist im Internetauftritt der EGG und der GNG abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom und des Messstellenbetriebs im Netzgebiet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel  
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

[gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de](mailto:gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de)

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

### **Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG und der GNG**

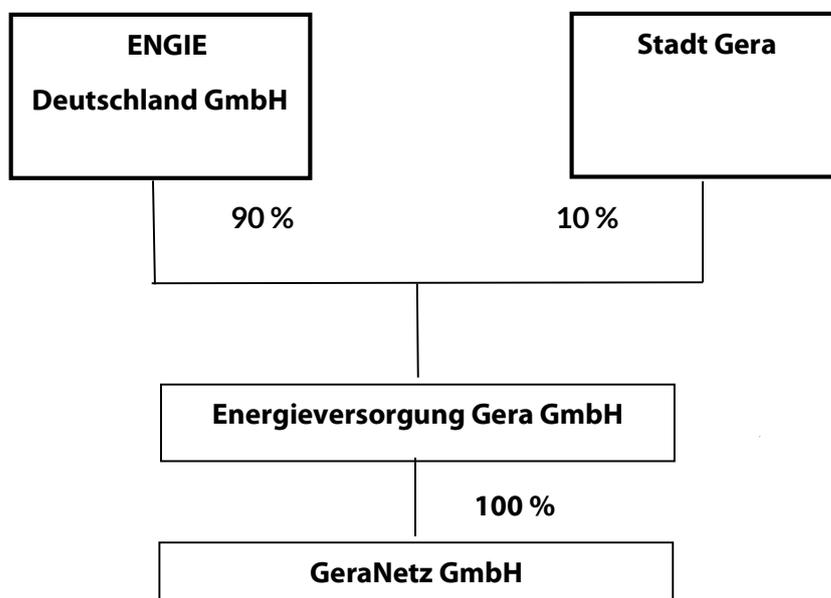
Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und des Messstellenbetriebs.

Gegenüber dem Vorjahr 2019 ergibt sich eine Veränderung hinsichtlich der bis Dezember 2019 bestehenden Gesellschafterstruktur bezüglich der Gesellschaft Kraftwerke Gera GmbH (KWG). Das betriebene Kraftwerk wurde stillgelegt und die KWG hat mit Ende des Jahres 2019 ihren operativen Geschäftsbetrieb eingestellt. Die KWG existiert nur noch zur Verwaltung des eigenen Vermögens und verfügt hierzu personell über einen Geschäftsführer sowie einen Prokuristen. Da die KWG aufgrund des Wegfalls des Geschäftsbetriebes keine weitere Bedeutung für die Entflechtungs- und Gleichbehandlungsthematik hat, wird auf deren weitere

Betrachtung und Darstellung zukünftig verzichtet. Diese dargestellte Veränderung nimmt keinen Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzbetriebs.

Die im Berichtsjahr 2019 eingeführte Änderung in der Organisationsstruktur im Bereich des Shared Service der EGG hat sich bewährt. Durch die Bündelung aller Aufgaben im Zusammenhang mit energiewirtschaftlichen Themen des Netz- und Messstellenbetreibers wurde die Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit im vertikal integrierten Versorgungsunternehmen sichtbar gestärkt.

Das vertikal integrierte Versorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



### **Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten**

Wie in früheren Gleichbehandlungsberichten dargestellt erfolgt weiterhin entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG und der GNG. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen

eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Im Berichtszeitraum 2020 wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte frühzeitig in die Planung zur Neugestaltung der Firmenlogos und der Ausstattung der Briefbögen, Fahrzeuge und der Arbeitskleidung eingebunden. Im Rahmen der erfolgten Prüfung der vorgelegten Entwürfe konnten im Rahmen von Beratungs- und Abstimmungsgesprächen diskriminierungsfreie Gestaltungsvorschläge entwickelt werden.

Die Internetauftritte der Unternehmen ([www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de) und [www.gera-netz.de](http://www.gera-netz.de)) werden völlig eigenständig und technisch voneinander getrennt bereitgestellt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Auf der jeweiligen Internetseite wird unter Verwendung des betreffenden Firmenlogos sowie der betreffenden Farbgestaltung und Schriftzüge auf die jeweilige Geschäftstätigkeit Bezug genommen. Die im Laufe des Jahres 2020 durchgeführte Überprüfung der Internetauftritte der EGG und der GNG ergab keinerlei Grund für Beanstandungen.

### **Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten**

Über das seit dem Jahr 2016 implementierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen unterstützt (siehe dazu auch die Ausführungen aus den Berichten der Vorjahre).

Im Berichtsjahr 2020 erfolgte ein Aufruf zur Abschaltung am 03.01.2020. Daraufhin wurden insgesamt 12 Anlagen abgeschaltet. Die Berechnung der Ausfallarbeit erfolgte gemäß dem Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0 vom Juni 2018 (BNetzA).

### **Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR)**

Das Marktstammdatenregister (MaStR) wurde am 31.01.2019 durch die Bundesnetzagentur für die betreffenden Marktteilnehmer freigeschaltet. Mit der Einführung des Marktstammdatenregisters wurde die Marktkommunikation und die Identifikation von Teilnehmern des Energiemarktes vereinfacht. Durch die zentrale Datenverwaltung werden Mehrfachregistrierungen verhindert.

Alle Anlagenbetreiber wurden in 2019 persönlich angeschrieben und zur Registrierung im Marktstammdatenregister aufgefordert. Mitte des Jahres 2020 wurden die Anlagenbetreiber, die sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht registriert hatten, erneut mittels eines Erinnerungsschreibens zur Registrierung aufgefordert. Hierbei handelte es sich um ca. 60 Anlagen, die noch nicht registriert waren. Die Daten des Registers werden regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und die Anlagenbetreiber zur notwendigen Berichtigung sowie Ergänzung der Daten aufgefordert. Diese Aktivitäten werden als permanente Aufgabe wahrgenommen und führen durch die Vorgaben der BNetzA zu einem erheblichen Mehraufwand für den Netzbetreiber.

### **Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG**

Basierend auf der Messzugangsverordnung bestanden im Jahr 2020 insgesamt 39 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der Bundesnetzagentur wird hierzu genutzt. Von den 39 Messstellenbetreibern sind aktuell 21 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon betroffen sind 288 Messlokationen.

### **Grundzuständiger Messstellenbetrieb**

Mit Meldung zum 30.06.2017 an die Bundesnetzagentur hat die GNG die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in ihrem Netzgebiet übernommen. Das Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebes wurde vorgabegemäß für die nächsten 3 Jahre auf der Homepage veröffentlicht. Die buchhalterische Entflechtung wurde durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert.

### **Marktkommunikation 2020**

Die Umsetzung der Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) wurde bereits in den Jahren 2017 und 2018 mit vorbereitenden Maßnahmen (u. a. Erklärung als grundzuständiger Messstellenbetreiber, Beantragung und Erhalt einer BDEW-Code-Nr. zur Ausübung der Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers) eingeleitet und insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres 2019 intensiv weiterbetrieben. Die Trennung der Aufgaben vom Verteilnetzbetreiber und dem Messstellenbetreiber wurde umgesetzt. Der Messstellenbetreiber erhält eine eigene Marktrolle.

Die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (§ 60) wurden zielkonform umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgte entsprechend dem Feinkonzept „Einführungsszenario für Strom und Gas“ (Stand: 08.11.2019, Vers. 1.5). Das Feinkonzept beinhaltet unter anderem die Übergabe der Marktlokationen, an denen wettbewerbliche Messstellenbetreiber tätig sind. Mit Ausnahme der Übergabe von Berechnungsformeln werden durch die GNG als grundzuständiger Messstellenbetreiber alle dazu erforderlichen Prozesse marktkonform abgebildet. Die marktkonforme Übergabe der Berechnungsformel wird aufgrund von Softwareumstellungen durch den Dienstleister erst zum 01.04.2021 erreicht werden können. Der Prozess wurde bis dahin manuell umgesetzt.

Die aufgrund der fehlenden Testphase für die Abrechnungsmodule erforderlichen Nacharbeiten wurden bis Mitte des Jahres 2020 vollzogen.

Die zum 01.02.2020 (z.B. MaKo wMSB – LIEF Stammdatenübermittlung, etc.) und 01.04.2020 umzusetzenden letzten Teilschritte hin zur vollständigen Ausprägung der MaKo 2020 wurden umgesetzt. Die Trennung der Marktrollen in der Marktkommunikation wurde bis Mitte 2020 erreicht.

### **Umsetzung des Messstellenbetriebes zur Digitalisierung der Energiewende**

Seit der Anzeige als grundzuständiger Messstellenbetreiber wurden im Netzgebiet der GNG zum Stichtag 31.12.2020 rund 11.078 moderne Messeinrichtungen (mME) verbaut. Der Einbau von modernen Messeinrichtungen ist prozessmäßig so organisiert, dass die Einhaltung der dreimonatigen Ankündigungsfrist gemäß § 37 Abs. 2 Messstellenbetriebesgesetz (MsbG) eingehalten wird.

Der Rollout von intelligenten Messsystemen (iMSys) konnte aufgrund der fehlenden Gerätetechnik im Jahr 2020 nicht starten. Unter Berücksichtigung der verzögerten Markterklärung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat die GNG folgende Maßnahmen fortgeführt bzw. umgesetzt:

- Umfangreiche Kooperation mit weiteren Messstellenbetreibern in Thüringen zur Schnittstellenanbindung des GWA Systems (TMZ) und ERP Systems in den einzelnen Werken
- GNG wirkte aktiv und in Zusammenarbeit mit Softwareherstellern an der Ausprägung der Schnittstellen mit
- Einzelne LifeCycle Phasen eines iMSys wurden umfangreich getestet
- Gleichzeitig wurde die zertifizierte Umgebung der Systeme aufgebaut

- Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für den grundzuständigen Messstellenbetrieb mit der EGG

Der Parallelbetrieb von konventioneller und moderner Messtechnik wird durch die GNG entflechtungskonform (geschäftsmäßige Trennung) über eigene Buchungskreise umgesetzt.

### **Ausgestaltung von Dienstleistungsverträgen**

Im Berichtszeitraum 2020 wurden erneut stichprobenhaft bestehende bzw. neue Dienstleistungsverträge der Netzgesellschaft und der EGG hinsichtlich der folgenden Anforderungen überprüft:

- Angemessene Beschreibung des Vertrags- bzw. Leistungsgegenstandes
- Weisungs- und Kontrollrechte der Netzgesellschaft
- Kündigungsrecht
- Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit

Es wurden keine Auffälligkeiten in der Vertragsgestaltung mit Dienstleistern festgestellt.

### **Beschwerdemanagement**

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Während des Berichtszeitraums wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

### **Information über Netznutzungsentgelte**

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

### **Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte**

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten
- Einführung Softwaremodul zur Marktpartnerverwaltung
- Prozesse zur Mehr-/ Minder mengenabrechnung
- Konzessionen
- Marktraumumstellung Gas

### **Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

### **Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Im Berichtsjahr 2020 wurde das angekündigte E-Learningmodul zum Themenkomplex „Entflechtung und Gleichbehandlung“ unternehmensweit eingeführt und als Pflichtschulung definiert. Durch das E-Learningmodul konnten - insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie - die verbesserten Möglichkeiten der Erreichbarkeit und zentralen Steuerung der Schulungsaktivitäten genutzt werden, so dass auch im Jahr 2020 die Schulungsaktivitäten beibehalten und sogar noch intensiviert werden konnten. Das E-Learningmodul vermittelt neben den Grundlagen und den Arten von Unbundling auch die Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm an die Mitarbeiter und Führungskräfte. Eine Erfolgskontrolle verlangt im Rahmen eines Selbstchecks die Beantwortung von Fragen zu dem vermittelten Inhalt. Die Bearbeitung des E-Learningmoduls soll im Abstand von 2 Jahren wiederholt werden.

### **Gleichbehandlungsbeauftragter**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben bekannt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

### **Kommunikation**

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

### **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartige Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf mögliche Diskriminierungspotentiale einwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Schwerpunktmäßig wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Verstöße oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

## **Prüfungen**

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Internetauftritte
- Überprüfung des Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

## **Ausblick für das Jahr 2021**

Für das Jahr 2021 stehen als zentrale Themen die folgenden Vorhaben an:

- Rollout iMSys
- Umsetzung von Redispatch 2.0
- Marktgebietszusammenlegung Gaspool und Net Connect Germany zu Trading Hub Europe
- Aufbau eines gMSB Portals für iMSys

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Vorhaben beratend begleiten und auf die Einhaltung der Entflechtungsgrundsätze und der Diskriminierungsfreiheit hinwirken.

Gera, den 31. März 2021

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte